

Muster für möglichen Antrag auf Ruhen des Verfahrens mit Blick auf die beim Bundesverfassungsgericht weiterhin zum Masernschutzgesetz anhängigen Verfassungsbeschwerden für Beschäftigte / Tätige in Einrichtungen, in denen die Masernschutznachweispflicht gilt (Berufstätige in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas, Kindergärten und Schulen und in medizinischen Einrichtungen (Heilberufspraxen, Krankenhäuser etc.)

(z.B. im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen eine Ordnungsverfügung oder im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen einen Bußgeldbescheid)

Ich rüge hiermit die **Verfassungswidrigkeit** der maßgeblichen Bestimmungen des Masernschutzgesetzes (hier: § 20 Abs. 8 ff IfSG).

Die Betroffenen werden durch die angefochtenen Maßnahmen des Masernschutzgesetzes in ihren Grundrechten aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG (Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit der Kinder bzw. betroffene Mitarbeiter), aus dem Grundrecht auf Artikel 6 Abs. 2 GG (Elternrecht), aus dem Grundrecht des Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und in dem Grundrecht aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (Gleichbehandlung) verletzt.

Zur Begründung der Verfassungswidrigkeit beziehe ich mich auf das Rechtsgutachten von Prof. Stephan Rixen (Universität Bayreuth) „Verfassungsfragen der Masernimpfpflicht: Ist die Impfpflicht nach dem geplanten Masernschutzgesetz verfassungswidrig?“ (Stand: 11.10.2019).

Das Rechtsgutachten ist hier abrufbar:

https://individuelle-impfentscheidung.de/fileadmin/Downloads/Rechtsgutachten_Rixen_Langfassung.pdf

Das Rechtsgutachten behandelt die Frage der Verfassungswidrigkeit zwar auf Basis des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Masernschutzgesetz. Wesentliche Grundaussagen des Gutachtens treffen jedoch auch auf das Masernschutzgesetz in der Form zu, wie es vom Bundestag beschlossen und wie es in Kraft getreten ist.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 21.07.2022 (Aktenzeichen 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20, 1 BvR 471/20 und 1 BvR 472/20) vier Verfassungsbeschwerden von Eltern und deren Kindern gegen das Masernschutzgesetz abgewiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Beschluss vom 21.07.2022 jedoch nur mit Fallkonstellationen der **Kindertagesbetreuung im Vorschulalter** befasst.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluss ausdrücklich festgestellt, dass die Beurteilung der Nachweispflichten im **Schulkontext** nicht von diesem Beschluss umfasst sei.

So heißt es unter Rdnr. 49 des Beschlusses:

... Von den Verfassungsbeschwerden nicht erfasst sind daher von der Auf- und Nachweispflicht betroffene Schülerinnen und Schüler (vgl. § 33 Nr. 3 IfSG), Personen, die bereits vier Wochen in einem Heim betreut werden oder in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht sind (vgl. § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 IfSG), sowie Personen, die in bestimmten Einrichtungen tätig sind (vgl. § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG).

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/07/rs20220721_1bvr046920.html

Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts basiert auch gerade auf der Konstellation der vorschulischen Betreuung.

Bezüglich der vorschulischen Betreuung verweist das Bundesverfassungsgericht zum Beispiel darauf, dass den Eltern die Freiheit verbleibe, ihre Kinder zu Hause oder im Kontext der nicht erlaubnispflichtigen Kindertagespflege zu betreuen beziehungsweise betreuen zu lassen.

So heißt es in Rdnr. 145 der Entscheidung:

*„Dabei wird das Gewicht des Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch dadurch abgemildert, dass die angegriffenen Maßnahmen die **Freiwilligkeit der Impfentscheidung** der Eltern als solche nicht aufheben und diesen damit die Ausübung der Gesundheitsorge für ihre Kinder im Grundsatz belassen. Sie ordnen keine mit Zwang durchsetzbare Impfpflicht an (vgl. auch § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG). Vielmehr verbleibt den für die Ausübung der Gesundheitsorge zuständigen Eltern im Ergebnis ein **relevanter Freiheitsraum** (vgl. zum verbleibenden Freiheitsraum auch BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. April 2022 - 1 BvR 2649/21 -, Rn. 209, 221, 232). Sorgeberechtigte Eltern können auf eine Schutzimpfung des Kindes verzichten. Dann müssen sie allerdings den Nachteil in Kauf nehmen, dass sie eine andere Form der Kinderbetreuung (bspw. in der nicht erlaubnispflichtigen Tagespflege) finden müssen.“*

Dieses Ausweichen aus dem Regelungskontext der Nachweispflichten des Masernschutzgesetzes besteht hier bei den Beschäftigten und Berufstätigen mit Blick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit praktisch nicht.

Pädagogische und medizinische Fachkräfte haben kaum die Möglichkeit, eine fachspezifische Arbeitsstelle außerhalb des Anwendungsgebietes des Masernschutzgesetzes zu fin-

den. Das Masernschutzgesetz schreibt die Nachweispflicht für die Tätigkeit in nahezu allen pädagogischen Gemeinschaftseinrichtungen und für alle medizinischen Einrichtungen vor („*Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG tätig sind*“). Damit verbleibt praktisch keine pädagogische oder medizinische Tätigkeit, die nicht den Vorschriften des Masernschutzgesetzes unterliefe. Die Vorschriften des Masernschutzgesetzes wirken sich praktisch als Berufsverbot aus.

Es sind nach unserer Kenntnis noch Verfassungsbeschwerden zum Masernschutzgesetz im Schulkontext (Schüler - Az. 1 BvR 2700/20 sowie Lehrer/pädagogische Fachkräfte – Az: 1 BvR 438/21) sowie zu Art. 12 GG (Eingriff in die Berufsausübung von Kassenärzten - 1 BvR 588/20) weiterhin beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Ich möchte deshalb zunächst die weiteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Masernschutzgesetzes auch gerade **im Schulkontext** bzw. **zu Art. 12 GG** (Grundrecht der Berufsfreiheit) abwarten.

Ich bitte deshalb, die Angelegenheit bis zu den weiteren ausstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Masernschutzgesetz im Schulkontext bzw. zu Art. 12 GG (Grundrecht der Berufsfreiheit) **ruhen zu lassen**.